

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Menschenrechte
und humanitäre Hilfe

Ausschussdrucksache 20(17)15

Menschenrechte und Sport – Katar als Austragungsort der Fußball WM 2022

Der Sport trägt eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung, national, wie international. Die Austragung der Fußballweltmeisterschaft in Katar konterkariert alles, wofür der Sport steht: Fairness und Chancengleichheit.

Die islamische Monarchie Katar war noch nie für seinen Umgang mit Menschenrechten bekannt. Der arabische Golfstaat steht seit seiner Unabhängigkeit aus dem britischen Protektorat 1971 für unermesslichen Rohstoffreichtum an Öl und Erdgas. Seine Wahrzeichen sind die futuristischen Wolkenkratzer, die mit unzähligen Milliarden Petro-Dollar aus den Dünen gestampft worden sind. Katar verkauft sich als modern, innovativ und zukunftsweisend. Der wirtschaftliche Standort für Forschung und Wissenschaft wird von Jahr zu Jahr mehr ausgebaut und lockt ausländische Investoren mit lukrativen Förderungen. Auf den ersten Blick erscheint der Golfstaat als Pionier des Fortschritts und Gründergeistes. Doch bei näherer Betrachtung offenbart sich die Rückseite der Medaille, die dunkle Schattenseite eines autokratischen Regimes, dass die Menschenrechte mit Füßen tritt.

Mit der Vergabe der Fußball-Weltmeisterschaft im Jahr 2010 schaut die Weltöffentlichkeit noch genauer hin und spart nicht mit Kritik und Mahnungen zu Menschenrechtsverletzungen.

Trotz Boykott Aufrufe aus den deutschen Fanreihen und der Politik, hält der Deutsche Fußball Bund an der Teilnahme der deutschen Nationalelf unbeirrt fest. Der DFB hätte ein unmissverständliches Zeichen für die Menschenrechte setzen können, hat dies aber u.a. aus monetären Gründen unterlassen. Mahnungen seitens Amnesty International oder den Vereinten Nationen wurden in den Wind geschlagen, damit ist der DFB und seine verantwortlichen Funktionäre ein willfähriger Steigbügelhalter des totalitären Regimes in Katar.

Verheerende Sicherheitszustände auf den Baustellen der Fußballstadien, die Unterdrückung der Meinungsfreiheit, ein auf der Scharia basierendes Rechtssystem und die Nähe zu islamischen Terrororganisationen sind nur ein Abriss der Barbarei hinter der funkelnden High-Tech-Fassade des Emirats.

Das „Kafala-System“

Etwa 2 Millionen Arbeitsmigranten arbeiten in Katar, die meisten stammen aus Bangladesch, Indien, Pakistan, Philippinen, Nepal, Ostafrika und der arabischen Welt. Rund 95 Prozent der Arbeitskraft wird von den Gastarbeitern getragen, die größtenteils die Stellung von Fronarbeitern haben.

Grund dafür ist das sogenannte „Kafala-System“. Zwar hat Katar im Jahr 2020 medienwirksam einen Abbau dieses mittelalterlichen Gesetzes angekündigt, eine nachhaltige Reform blieb aber aus. Was auf dem Papier steht, ist bei weitem nicht auf den Baustellen oder den Haushalten des Emirats angekommen und wird nur halbherzig von den Behörden kontrolliert oder gar geahndet.

Das sogenannte „Kafala-System“ in Katar ist Grundlage für die systematische Ausbeutung der Arbeitsmigranten. Es verursacht ein ungeheures Machtgefälle zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer.

Das „Kafala-System“ stellt einen pseudo-arbeitsrechtlichen Rahmen in den Golfstaaten dar, der nach einem Sponsorship-System eine de facto Abhängigkeit vom Arbeitgeber schafft. Lohndumping, verheerende hygienische Zustände in den engen Unterkünften oder nicht ausbezahlte Löhne sind der Alltag vieler asiatischer Wanderarbeiter. Die Abhängigkeit vom „Sponsor“, also vom Arbeitgeber, geht so weit, dass die Gastarbeiter die Erlaubnis ihres Arbeitgebers benötigen, um kündigen zu können.

Zum Teil bedarf es ebenfalls der Genehmigung des Arbeitgebers, um das Land verlassen zu dürfen. Die Arbeitsgenehmigung ist zudem mit dem Aufenthaltsrecht verknüpft. Es ist nicht unüblich, dass die Arbeitgeber die Reisepässe ihrer Arbeiter konfiszieren.

Wem dies alles nicht an Sklaverei erinnert, der sollte seinen Wertekompass neu ausrichten.

Katar hat das „Kafala-System“ dahingehend geändert, dass nun Arbeitnehmer ausreisen dürfen, sie dies ihrem Arbeitgeber aber 72 Stunden vorher ankündigen müssen. Laut Amnesty International würden die Gastarbeiter damit Gefahr laufen, Opfer von „Vergeltungsmaßnahmen“ zu werden. Sie könnten beschuldigt werden, ihren Dienstgeber bestohlen zu haben oder sich unerlaubt der Arbeit entzogen zu haben. Diese Vorwürfe könnten die Gastarbeiter in Haft bringen und sowohl die eigene als auch die wirtschaftliche Existenz ihrer Angehörigen bedrohen. Beschwerden vor dem Arbeitsministerium werden häufig abgewiesen und die Arbeitgeber kaum sanktioniert.

Werden die Zustände öffentlich gemacht, droht den Kritikern Haft oder die Ausweisung. Bekannt wurde der Fall eines kenianischen Arbeitsmigranten, der in einem Blog über die Missstände berichtete und daraufhin erst verhaftet und dann ausgewiesen wurde. Sogar der ehemalige Kommunikationsverantwortliche der WM wurde 2019 zu einem Jahr Haft verurteilt, weil er es gewagt hatte, Kritik zu äußern.

Somit kann man zusammenfassend sagen, dass die Arbeitsbedingungen vieler Gastarbeiter einer modernen Zwangsarbeit gleichen.

Seit der Vergabe der WM an Katar 2010 starben allein bis zum Jahr 2019 mehr als 6500 Gastarbeiter auf den Baustellen der Stadien. Die Dunkelziffer liegt viel höher, da einige Herkunftsländer wie Philippinen und Kenia keine Daten erheben.

Systematische Menschenrechtsverletzungen

Das autokratische Katar ist streng islamisch geführt und die Scharia bildet das Fundament des Rechtssystems.

Hinter der futuristischen Skyline Dohas verbirgt sich ein zivilisatorisches Mittelalter. Zwar gewährt Katar Religionsfreiheit, auf Apostasie, dem Abfall vom Islam, steht formal aber die Todesstrafe. Für Homosexualität zum Beispiel, sieht das katarische Strafrechtssystem Inhaftierung, Auspeitschen und, je nach „Schwere des Vergehens“ ebenfalls die Todesstrafe vor. Auch für vergewaltigte Frauen, sieht der Golfstaat drakonische Strafen vor: Kann das Opfer seine Vergewaltigung nicht durch vier männliche Zeugen bestätigen lassen, gilt der Missbrauch als außerehelicher Beischlaf und wird, gemäß dem islamischen Recht ebenfalls mit Auspeitschung bestraft. War das Opfer verheiratet, dann gilt der erzwungene Sex als Ehebruch und könnte sogar mit der Todesstrafe geahndet werden. Dabei verkauft sich Katar gerne als fortschrittliches, hoch technologisiertes Land, es ist ein Meister der eigenen Vermarktung. Man präsentiert sich weltoffen und modern, schmückt sich mit Bildern von Frauen an Universitäten oder in führenden Positionen. Dass die Frauen aber weitgehend unter der Vormundschaft der Männer stehen, wird allzu gern verschwiegen. Selbst im Erwachsenenalter haben Frauen kein volles Selbstbestimmungsrecht. Ihr Leben wird fremd gelenkt vom Willen ihrer männlichen Familienmitglieder. Der Vater oder der Ehemann bestimmt über das eigene Schicksal. So müssen katarische Frauen die Erlaubnis ihres männlichen Vormunds einholen, wollen sie studieren, ins Ausland reisen, in öffentlichen Jobs arbeiten oder heiraten. Sie sind der Willkür der Männer ausgesetzt.

Die Arabische Charta der Menschenrechte und die Kairoer Erklärung der Menschenrechte

Katar ist Unterzeichner der Arabischen Charta der Menschenrechte, einer Erklärung der Mitglieder der Arabischen Liga, die als Gegenentwurf zur „christlichen“ Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (UN-Menschenrechtscharta) verfasst worden ist.

Zwar wird die Arabische Charta der Menschenrechte als „näher“ an die UN-Menschenrechtscharta als die vorangegangene „Kairoer Erklärung der Menschenrechte“, propagiert, sie basiert aber auf die alte Kairoer Erklärung der Menschenrechte, die nach der Scharia ausgelegt wird.

Erstmals werden explizit Rechte für Kinder und Behinderte angeführt. Ebenfalls findet man das Prinzip der Gleichstellung von Mann und Frau, nicht nur in ihrer Würde, sondern auch vor dem Gesetz.

Doch viele dieser Rechte werden an anderer Stelle wieder relativiert oder gar aufgehoben. Gleich zu Anfang erkennt die vermeintlich moderne Charta in ihrer Präambel die umstrittene Kairoer Erklärung ausdrücklich an:

„In Bekräftigung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (...) sowie der Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam.“

Das Bekenntnis zur Kairoer Erklärung macht die Arabische Charta der Menschenrechte zur Farce. Es ist eine juristische Mogelpackung, da über allen Grundrechten das geschärfte Schwert der Scharia schwebt. Die Arabische Liga versucht die Quadratur des Kreises, denn Menschenrechte und Scharia können nicht Hand in Hand gehen.

Die Scharia durchdringt beinahe jeden einzelnen Artikel der Kairoer Erklärung und somit auch die „moderne“ Arabische Charta der Menschenrechte. Das islamische Recht ist der Maßstab für die Auslegung der Menschenrechte. Recht und Unrecht leiten sich allein von der Scharia ab:

- „Über Verbrechen oder Strafen wird ausschließlich nach den Bestimmungen der Scharia entschieden.“ Artikel 19, d (Kairoer Erklärung der Menschenrechte)
- „Alle Rechte und Freiheiten, die in dieser Erklärung genannt wurden, unterstehen der islamischen Scharia.“ Artikel 24 (Kairoer Erklärung der Menschenrechte)
- „Die islamische Scharia ist die einzig zuständige Quelle für die Auslegung oder Erklärung jedes einzelnen Artikels dieser Erklärung.“ Artikel 25 (Kairoer Erklärung der Menschenrechte)

Die Kairoer Erklärung der Menschenrechte hat diesen Namen nicht verdient, sie schützt nicht den Menschen vor Willkür, sie dient dem Interesse eines strafenden Gottesbildes. Sie ist nichts als ein Manifest zur Verteidigung des Islam und eine zivilisatorische Bankrotterklärung ihrer Unterzeichner.

Weitere Defizite weist die Arabische Charta auch bei den Frauenrechten auf. Mit ihrer Erklärung schafft die Arabische Liga den letzten und entscheidenden Schritt zur bedingungslosen Gleichstellung von Mann und Frau nicht. Wieder wird erst die Gleichheit der Würde, der Rechte und der Pflichten deklariert, um dann unmittelbar von der Scharia oder anderen „göttlichen Gesetzen“ eingeschränkt zu werden:

„Men and women are equal in human dignity, in rights and in duties, within the framework of the positive discrimination established in favor of women by Islamic Shari’a and other divine laws, legislation and international instruments.“ Artikel 3.3.

Die Stellung der Frau wird dann noch als „positive Diskriminierung“ beschönigt. Der von den USA geprägte Begriff sollte ursprünglich benachteiligten Minderheiten in der Bevölkerung durch eine Vorteilsgewährung gegen Diskriminierung schützen. Doch in der Scharia genießt die Frau keine Vorteile gegenüber dem Mann. Die Benachteiligung der Frau im islamischen Erbrecht wird uns aber tatsächlich als Vorteil für die Frau verkauft, da damit argumentiert wird, dass die Frau nicht die „Bürde“ tragen müsse, für eine oder mehrere Familien finanziell zu sorgen. Also ist das Recht der Frau auf die Hälfte dessen, was ein Mann als Erbspruch hätte, keine Benachteiligung der Frau. Eine Gesellschaft, die einen Unterschied zwischen den Geschlechtern macht, ist keine gerechte Gesellschaft.

Vieles aus der Kairoer Erklärung findet sich in der Arabischen Charta wieder. Auch die Einschränkungen der Meinungs- und Religionsfreiheit. So besagt Artikel 30/1 der 2004er Version, dass jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat, diese dürfen nur den „gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden“.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die katarische Regierung die Reformen nicht nachhaltig verfolgt. Es ist davon auszugehen, dass sich die Menschenrechtsbedingungen nach der Fußballweltmeisterschaft wieder stärker verschlechtern werden, da Katar dann weniger im Focus der Weltöffentlichkeit steht.

Es darf kein Unterschied zwischen Menschenrechtsverletzungen im Iran, der Ukraine oder dem Katar gemacht werden. Die UN-Menschenrechtcharta muss der Kompass aller sein, auch der islamischen Länder. Niemand, keine einzelne Person und auch kein Staat darf sich aus der Verantwortung „rauskaufen“ können.